



felder beyzubehalten, annoch den Würbenthaler hinnewieder aus Schlesien, den Groß Schlackendorfer und Batzucker aus Ungern, welche von den vorigen eine unterschiedene Kraft haben, wie auch das vortrefliche destillirte Erdöl aus Lodomvrien.

4. Zu verordnen, daß diese Wässer in wohlgebrannten irdenen, oder gläsernen Geschirren in der rechten Zeit eingefüllet, mit Pech wohlverwahrt überbracht werden.

5. Den Preiß einer Flasche, oder eines Kruges von höchster Obrigkeit zu bestimmen. Ich habe für einen Verschlag von zwölf Selterkrügen, Peyer, und eben so viel Rabbier von Halla in Tyrol bis nach Wien sieben Gulden einziges Schifferlohn zahlen müssen, würde ich die Kosten der Krüge, die Fassung, den Verschlag, den Transport bis Halla rechnen, welche Herr von Menghin über sich genommen hat, so würde dieses Wasser mir theurer zu stehen gekommen seyn, als wenn ich es hätte von Spaa kommen lassen.

6. Zu verordnen, daß man allzeit für eine verdorbene Flasche eine andere gute darreiche, und daß die bis zur Winterszeit übriggebliebene Flaschen um das halbe Geld verkauft, jene aber, welche noch im Frühlinge übrig sind, ausgeleeret, oder den Armen gegeben werden, und dieses bey Straffe.

7. Anzubefehlen, daß die, welche Wässer zuführen lassen, von jeder Gattung dem Armen- und Invalidenhaus zu ihrem nöthigen Gebrauche des Jahrs zwanzig, dreyßig Flaschen unentgeltlich abfolgen lassen sollen.